

# Zivilschutz ohne Konzeption?

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **24 (1958)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363783>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Oblig. offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft — Organe officiel obligatoire de la Société suisse des officiers de Protection antiaérienne — Organo ufficiale obbligatorio della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. iur. Leo Schürmann, Frobürgstrasse 30 (Handelshof) Olten, Telephon (062) 51550. / Druck, Administration und Annoncenregie: Buchdruckerei Vogt-Schild AG, Solothurn, Telephon (065) 26461, unter Mitwirkung von Brunner-Annoncen, Zürich 3, Birmenstorferstrasse 83, Telephon (051) 339922 / Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.—, Postcheck-Konto Va 4.

September/Oktober 1958

Erscheint alle 2 Monate

24. Jahrgang Nr. 9/10

Inhalt — Sommaire

Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Zivilschutz ohne Konzeption? - *Zivilschutz*: Zivilschutz in der Schweiz. Landwirtschaftliche Schutzmassnahmen. Industrieluftschutz aus Nato-Sicht. Praktische Schutzbauten in Schweden. - *Fachdienste*: Die Opfer der Atombombe auf dem Sektionstisch. Überschalljäger und Erdkampfflugzeug SAAB-DRAKEN. - *Ls.Trp.*: Aus der Arbeit der Ls.Trp. - *Literatur*.

## Zivilschutz ohne Konzeption?

-ü- Es war anlässlich der Beratungen des neuen Verfassungsartikels über den Zivilschutz in der Herbstsession des Nationalrates viel davon die Rede, es fehle an klärenden Gedanken, wie der Zivilschutz eigentlich aufzubauen sei. Auch einzelne Pressestimmen haben sich in diesem Sinne vernehmen lassen.

Man darf ob dieser Kritik nicht entrüstet sein; sie ist gut gemeint, und es haben aus allen Voten im Nationalrat echtes Interesse und wirkliche Besorgnis herausgesprochen. Andererseits kann man nicht verkennen, dass es gerade in parlamentarischen und gewissen journalistischen Kreisen an der genauen Sachkenntnis fehlt. Es sind Fragen aufgeworfen worden, die längst abgeklärt sind. Handfest waren einzig die Hinweise auf Zusammenhänge mit der — zum Teil noch fehlenden — allgemeinen Landesverteidigungskonzeption. Man kann von den verantwortlichen Zivilschutzinstanzen nicht erwarten, dass sie über ausgebildete Mannschaften im Zivilschutz verfügen, solange man sich an anderer Stelle nicht entschliessen kann, Leute für diesen Zweck freizugeben. Weniger verständlich ist die Intransigenz, mit der am strikt zivilen Charakter der kommenden oder schon bestehenden örtlichen und betrieblichen Schutzorganisationen festgehalten wird. Wer die Struktur der kantonalen Verwaltung kennt, wird die Meinung ablehnen, die Durchführung der Zivilschutzmassnahmen sei aus prinzipiellen Gründen den kantonalen Militärdepartementen wegzunehmen und anderen Verwaltungsstellen anzuvertrauen. *Es sind die kantonalen Militärdepartemente* — denen übrigens eine Doppelnatur als zivile und militärische Behörde eignet —, die *organisatorisch und fachlich allein imstande sind, den Zivilschutz zusammen mit den Gemeinden aufzubauen*, die personellen und sachlichen Kontrollen zu führen und

die Kurse zu veranstalten. Das Bedenken, eine quasi militärische obere kantonale Instanz könnte abschreckend wirken, wird überwertet. Ueber kurz oder lang wird die Schutzdienstpflicht, wie auch im Parlament angetönt wurde, einen zumindest halb militärischen Charakter annehmen.

Hat man solcherweise auf der kantonalen Ebene vom Militärdepartement auszugehen, so sollte richtigerweise auch *beim Bund das EMD die Federführung behalten*. Der Versuch, eine Abteilung für Zivilschutz zu schaffen und sie einem anderen Departement als dem EMD anzugliedern, muss als verfehlt gelten. An der Koordination hat es durchaus gemangelt. Es ist überhaupt *weder zweckmässig noch wünschbar, die Belange der Ls. Trp. und diejenigen des Zivilschutzes voneinander zu trennen*. Ein Bundesamt für Zivilschutz ist ein Ueberbein, und man kann nur hoffen, dass sich die Privatwirtschaft energisch gegen weitere solche Versuche wenden wird. *Die Ls. Trp. und der Zivilschutz müssen in der gleichen Hand vereinigt sein, nämlich bei der A+L als Abteilung des EMD*. Wie man gewisse Friktionen zwischen A+L und Ter. Dienst vermeidet, ist eine cura posterior. Diese Friktionen sind übrigens nicht derart, dass alles an diesen Nagel gehängt und das Problem von daher aufgerollt und gelöst werden müsste.

Wohl dagegen scheint uns ein *Delegierter für Zivilschutz als Verbindungsglied zwischen der A+L und dem gesamten zivilen Sektor*, vom Bundesrat über die Kantone zu den Gemeinden und zur Privatwirtschaft, sinnvoll. Es braucht dafür eine politisch profilierte Persönlichkeit, die imstande ist, die Anstrengungen von Kantonen, Gemeinden und privaten Betrieben voranzutreiben. Die Einrichtung solcher Delegierter hat sich auf andern Gebieten bewährt, *vorausgesetzt*, dass man geeignete Per-

sönlichkeiten dafür findet! Es darf sich nicht um einen Vollbeamten handeln mit einem eigenen Sekretariat, sondern um eine in der Privatwirtschaft oder in der kantonalen Verwaltung verankerte Persönlichkeit, die mit Energie und Sachkenntnis ihre Aufgabe erfüllt. Man

kann nur hoffen, dass der Bundesrat die richtige Wahl trifft.

Dieses Organisationsschema liegt, scheint uns, auf der Hand. Es ist jetzt *Sache der staats- und militärpolitischen Führung, es durchzusetzen.*

## ZIVILSCHUTZ

### Zivilschutz in der Schweiz

Diese Zusammenstellung bildet einen ersten *Versuch*. Sie bezweckt, über die *Entwicklung* und den ungefähren *Stand* des Zivilschutzes in der Schweiz einen *Ueberblick* zu gewinnen.

Die Darstellungen müssen notgedrungen unvollständig bleiben und erlauben daher *keine abschliessende Beurteilung*. Dazu sind schon die Verhältnisse von Kanton zu Kanton sowie die in den erfassten Verwaltungen angewandte Systematik zu verschieden. Hingegen ermöglicht die Zusammenstellung eine objektive *Würdigung* des Geleisteten, womit sie auch mannigfache *Anregungen* bietet. Ferner werden da und dort die unterschiedlichen Reaktionen auf den verwerfenden eidgenössischen Abstimmungsentscheid vom 3. März 1957 aufgezeigt. Um jeglichen Eindruck einer «Rangordnung» zu vermeiden, sind die Kantone in der historischen Reihenfolge, sowie einige Städte nach ihrer Einwohnerzahl aufgeführt.

Unsere unverbindlichen Zusammenfassungen entstammen *behördlichen Berichten* aus der Bundesverwaltung, den Kantonen und grösseren Städten. Wörtlich übernommene Sätze sind als solche gekennzeichnet. Gleichzeitig bringt die Arbeit eine Uebersicht über die *Departemente*, denen der Zivilschutz in den Kantonen anvertraut ist.

Nicht besonders berücksichtigt haben wir nähere Darlegungen über die Gesetzgebung im technischen Sinn (soweit bisherige Bemühungen überholt oder noch im Fluss sind), ferner Einzelheiten über das Alarmwesen und den Schutzraumbau sowie Routineangelegenheiten, wie Materialinspektionen, Rapporte und dergleichen. Der Versand dieses Berichtes erfolgte an eine stark beschränkte Auswahl von Empfängern und zu vorwiegend *amtlichem* Gebrauch.

Der *Zeitraum*, auf den sich die Berichterstattung im einzelnen bezieht, ist bei den Abschnittstiteln angegeben. Die angeführten Bevölkerungszahlen umfassen die gesamte Einwohnerschaft; diese Zahlen und die Anzahl der organisationspflichtigen Ortschaften geben den Stand per Ende 1957 wieder.

#### Gesamtschweizerischer Stand per 20. November 1956

Die Merkblätter für den Luftschutz stehen in allen Gemeinden bereit zur Verteilung.

Im baulichen Luftschutz sind 37 300 Schutzräume für rund 900 000 Personen vorhanden.

Die Vorschriften für die Verdunkelung können mit bereits vorbereiteten Aenderungen wieder in Kraft gesetzt werden.

813 Ortschaften sind organisationspflichtig erklärt worden, und auf Jahresende dürften alle Ortschefs ausgebildet sein.

Auf dem Gebiete des Alarms sind die örtlichen Chefs bezeichnet, in mindestens 18 Kantonen instruiert, und auf Jahresende dürften alle Dienstchefs ausgebildet sein.

In den meisten Kantonen ist die Kriegsfeuerwehr aufgestellt. Vielerorts wurde das Kader bestimmt und geschult. In einigen Kantonen haben bereits Übungen stattgefunden.

Im technischen Dienst sind die Kantonsinstruktoren ausgebildet worden. Auf Ende 1956 dürften die Dienstchefs ausgebildet sein.

Auf dem Gebiet der Obdachlosenhilfe hat die Ausbildung der Kantonsinstruktoren stattgefunden. Die Ausbildung der Dienstchefs ist auf Jahresende zu erwarten.

Auf dem Gebiet der Kriegssanität sind die Kantonsinstruktoren ausgebildet. Auf Ende des Jahres dürfte die Ausbildung der Dienstchefs abgeschlossen sein.

Im Betriebsschutz sind rund 3000 Betriebe schutzpflichtig erklärt worden. Die Chefs sind bezeichnet, und deren Ausbildung ist an die Hand genommen worden. In den Kantonen Tessin und Wallis sind die Chefs bereits ausgebildet.

#### Tätigkeit der Abteilung für Luftschutz 1957

a) Angesichts der internationalen Lage haben wir eine Beschleunigung in der Bereitstellung von Schutzmassnahmen veranlasst. Diese führte dazu, dass in erster Dringlichkeit die Wiederinstandstellung der Alarmanlagen vorgenommen und die Aufklärung der Bevölkerung ausgebaut wurde.

b) Die 1957 im baulichen Luftschutz behandelten und genehmigten Projekte umfassen rund 4700 Schutzräume mit einem Fassungsvermögen für rund 134 000 Personen.

c) Im Berichtsjahr wurden folgende Ausbildungskurse für das Kader des Zivilschutzes durchgeführt:

- 5 Fortbildungskurse für Kantonsinstruktoren;
- 4 Kurse für Ortschefs und Stellvertreter;
- 12 Kurse für Dienstchefs und deren Stellvertreter;
- 3 Kurse für Personal der Alarmzentralen;
- 93 Kurse für das leitende Personal der Hauswehren;
- 1 Kurs für Materialchefs;
- 25 Kurse für Chefs und Stellvertreter des Betriebsschutzes;
- 4 Kurse für Departementschefs;
- 12 Kurse für die Betriebsfeuerwehren der eidgenössischen Militäranstalten.